

Versicherungsbedingungen

WITTGENSTEINER RUNDUM SCHUTZ

TIERHALTERHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG



Inhalt:

- Sonderbedingungen Wittgensteiner Rundum Schutz 2017
- PPS--1003Z0 SofortSchutz
- PHA--2000Z0 Hunde SicherheitPlus
- PHA--2001Z0 Pferde SicherheitPlus
- PHA--2057Z0 Pferde Zusatzbaustein SicherheitBest
- PPS--1002Z0 Teil B – Pflichten
- PPS--1001Z0 Teil C – Allgemeine Regeln

Es gelten nur die Teile der Bedingungen, die in dem Versicherungsschein aufgeführt sind.



Wittgensteiner Rundum Schutz 2017

SofortSchutz

Die Bedingungen für Ihren SofortSchutz werden geändert. Die maximale Dauer (Punkt 1.1) beträgt 15 Monate.

1. Bedingungen für Ihren SofortSchutz

Sollten Sie noch bei einem anderen Anbieter versichert sein, geht der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag (nachfolgend "Vorvertrag" genannt) dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.

1.1 Wie lange besteht die Versicherung der Allianz als Differenzdeckung?

Die bei uns abgeschlossene Versicherung besteht als Differenzdeckung bis zum Ablauf des noch bei dem anderen Versicherer bestehenden Vertrages, längstens jedoch für die Dauer von 12 Monaten. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns abgeschlossenen Vertrages in Kraft.

1.2 Was ist die Differenzdeckung und was leistet sie?

Die Differenzdeckung gilt nur hinsichtlich solcher Risiken und Gefahren, die im Vorvertrag versichert sind. Bezogen auf diese Risiken und Gefahren ergänzt sie den Versicherungsschutz aus Ihrem Vorvertrag um Leistungen, die in Ihrem Vorvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenem Vertrag versichert sind.

Beispiel:

Sowohl in dem mit uns geschlossenen Vertrag als auch im Vorvertrag sind Schäden durch Leitungswasser und Rohrbruch versichert. Geht hinsichtlich dieser Gefahren der Deckungsumfang des bei uns geschlossenen Vertrags über den Deckungsumfang des Vorvertrags hinaus, so gilt hierfür die Differenzdeckung. Versicherungsschutz über die Differenzdeckung besteht jedoch nicht, wenn diese Gefahren im Vorvertrag nicht versichert sind.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Vorvertrags zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus der Differenzdeckung nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Vorvertrags keine oder nur eine begrenzte Leistung beansprucht werden kann.

Ändern Sie nach Antragstellung dieses Versicherungsvertrages die Verträge bei dem anderen Versicherer, wirkt sich diese Änderung nicht auf die mit uns vereinbarte Differenzdeckung aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Vorversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

1.3 Wann besteht kein Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung?

Verweigert der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages, Herbeiführung des Versicherungsfalles, Arglist, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, Pflichten bei Gefahrerhöhung, anderen Obliegenheiten) ganz oder teilweise den Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Vorversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus der Differenzdeckung.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag mit uns insoweit weitergehenden Versicherungsschutz bietet als der Vorvertrag oder wenn Sie die Leistungspflicht des Vorversicherers nachweisen (Vorversicherer bestätigt seine Leistungspflicht, verbindliche Entscheidung des Ombudsmanns oder rechtskräftiges Urteil).

Haben Sie in Ihrem Vorvertrag Selbstbeteiligungen vereinbart, sind diese über die Differenzdeckung ebenfalls nicht versichert.

Die Differenzdeckung umfasst ferner nicht Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Vorversicherer verzichtet haben.

1.4 Welche Regelung gilt für den Beitrag?

Sofern Sie noch bei einem anderen Anbieter versichert sind, ist der erste oder einmalige Beitrag für den mit uns abgeschlossenen Vertrag -abweichend von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a)- unverzüglich nach dem Ende der Differenzdeckung und dem für den Beginn des vollen Versicherungsschutzes vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

1.5 Was sollten Sie bei einem vorzeitigen Ende des Vorvertrages beachten?

Sollte Ihr Vorvertrag vorzeitig enden, tritt der volle Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages bereits zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Sie uns die vorzeitige Beendigung des Vorvertrages in Textform (Brief, E-Mail, Fax) mitteilen.

1.6 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

Sollte der Vorversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Vorvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzeigen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen der in Ziffer 3.2 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

Versicherungsbedingungen für Ihren Allianz PrivatSchutz

Im Rahmen Ihres Allianz PrivatSchutzes können Sie verschiedene rechtlich selbständige Verträge (Leistungsbausteine) abschließen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Teil A dieser Versicherungsbedingungen entnehmen. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben werden unter anderem besondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen (besondere Obliegenheiten).

Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B.

Die Leistungsbausteine sind jeweils selbständige Verträge. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Teil A dieser Versicherungsbedingungen entnehmen.

Baustein Hundehalter-Haftpflichtversicherung SicherheitPlus

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
1.1 Was ist versichert? Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	1
1.2 Was gilt bei Erhöhung und Erweiterung des Risikos? Was geschieht, wenn nach Vertragsabschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung)?	1
1.3 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?	1
1.4 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall und wann übernehmen wir die Kosten eines Rechtsstreits?	2
1.5 Welche besonderen Regelungen gelten für einzelne Risiken des privaten Hundehalters?	2
1.6 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?	3
1.7 Was gilt bei Schäden im Ausland?	4
1.8 In welchem Umfang sind Gewässerschäden und öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?	4
1.9 Welche Regelungen gelten bei der Forderungsausfall-Deckung?	4
1.10 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?	5
1.11 Besondere Regelungen für SicherheitBest	7
2. Welche Ansprüche sind nicht versichert?	8
3. Ihre besonderen Obliegenheiten	8
3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	8
3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?	8
3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?	9
4. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags	9
4.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge angeglichen (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?	9
4.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?	9

4.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?	9
4.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?	9
4.5 Risikowegfall	10

Teil B - Ihre Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie übergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Gerecht werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht	11
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	11
3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	12
4. Mitteilungsobliegenheit, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können	12
5. Gefahrerhöhung	13
6. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns	13

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	14
2. Versicherung für fremde Rechnung	14
3. Bedingungsanpassung	14
4. Definition des Versicherungsjahrs	15
5. Ende des Vertrags	15
6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	15
7. Deutsches Recht	15
8. Zuständiges Gericht	15
9. Verjährung	16

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hundehalter-Haftpflichtversicherung SicherheitPlus

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Was ist versichert? Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

(1) Versichertes Risiko - Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Hundehalter

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der nicht gewerbsmäßigen Haltung der im Versicherungsschein bezeichneten Hunde, sofern die Haltung dieser Tiere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erlaubt ist oder keiner Erlaubnis bedarf (versichertes Risiko).

(2) Versicherungsfall

Die Hundehalter-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz, wenn Sie

- wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall),
- das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte,
- aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts,
- von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Was gilt bei Erhöhung und Erweiterung des Risikos? Was geschieht, wenn nach Vertragsabschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung)?

1.2.1 Erhöhung und Erweiterung des Risikos (z.B. weiterer Hund)

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Erhöhung und Erweiterung bestehender Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein angegebenen und in Ziffer 1.1 beschriebenen Risiken.

Dies gilt nicht für

- Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen (Ausnahme: Versicherungspflicht für das Halten von Hunden).

b) Erhöhung und Erweiterung durch veränderte oder neue Rechtsvorschriften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

(2) Anzeigepflicht

Abweichend von Teil B Ziffer 5 müssen Sie uns die Veränderung des Risikos nicht sofort mitteilen, sondern erst auf unsere Aufforderung hin. Die Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Nach unserer Aufforderung sind Sie verpflichtet, uns mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten

Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(3) Beitragsanspruch

Wir sind berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Veränderung für das veränderte Risiko den Beitrag zu verlangen, der unserem Tarif für das erhöhte Risiko entspricht.

Machen Sie die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

(4) Rechtsfolgen bei Nichtmeldung oder unrichtiger Mitteilung

Wenn Sie uns auf unsere Aufforderung hin eine Erhöhung oder Erweiterung des Risikos grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht melden oder uns unrichtige Angaben zu unserem Nachteil machen, sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen.

Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass die Nichtangabe beziehungsweise unrichtige Angabe nicht grob fahrlässig erfolgt ist.

1.2.2 Neu entstehende Risiken (Vorsorgeversicherung)

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen;
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

(2) Ihre Anzeigepflicht

Sie sind nach unserer Aufforderung verpflichtet, jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(3) Rechtsfolgen bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Anzeige

Wenn Sie ein neues Risiko nicht rechtzeitig bei uns anzeigen, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

(4) Beitragsanspruch

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.3 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

(1) Mitversicherte Personen

Mitversichert sind der nicht gewerbsmäßige

- Miteigentümer,
 - Mithalter und
 - Hüter
- der versicherten Hunde jeweils in dieser Eigenschaft.

(2) Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie bleiben neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gelten nicht, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person und nicht auch für Sie entsteht (z.B. wenn sich der Mithalter Ihres Hundes für sich ein Pferd anschafft).

(3) Ansprüche von mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen Sie, sofern es sich nicht um Angehörigen handelt, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

1.4 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall und wann übernehmen wir die Kosten eines Rechtsstreits?

(1) Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

a) Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen wurden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

b) Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

c) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.

(2) Kosten eines Rechtsstreits und Prozessführungsbefugnis

Wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie kommt, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für die Kosten des Rechtsstreits rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

Sollte es im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall zu einem Strafverfahren gegen Sie kommen, können wir Sie bitten, sich von einem Strafverteidiger vertreten zu lassen. Wenn wir die Bestellung eines Verteidigers genehmigt haben, tragen wir dessen gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Darüber hinausgehende Kosten übernehmen wir nur, wenn wir der Gebührenvereinbarung zugestimmt haben.

1.5 Welche besonderen Regelungen gelten für einzelne Risiken des privaten Hundehalters?

Inhalt dieses Abschnitts:

1.5.1 Was gilt für den Versicherungsschutz von Welpen?

1.5.2 Was gilt beim gewollten und ungewollten Deckakt?

1.5.3 In welchem Umfang ist das Führen ohne Leine und Maulkorb versichert?

1.5.4 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

1.5.5 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Hundesportveranstaltungen und Rennen und die Verwendung von Hundeschlitten versichert?

1.5.6 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Hundelehrgängen und -prüfungen versichert?

1.5.7 In welchem Umfang ist die Nutzung als Therapiehund versichert?

1.5.8 In welchem Umfang ist die Rettung von Hunden versichert?

1.5.1 Was gilt für den Versicherungsschutz von Welpen?

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Welpen der versicherten Hunde, soweit sich diese in Ihrem Besitz befinden. Dies gilt beitragsfrei für den Zeitraum ab der Geburt der Welpen bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Eine Versicherung über diesen Zeitraum hinaus müssen Sie mit uns gesondert vereinbaren.

1.5.2 Was gilt beim gewollten und ungewollten Deckakt?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus einem gewollten oder ungewollten Deckakt durch das versicherte Tier.

1.5.3 In welchem Umfang ist das Führen ohne Leine und Maulkorb versichert?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie Ihren Hund ohne Leine oder Maulkorb führen.

1.5.4 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

Im Rahmen der Hundehalter-Haftpflichtversicherung sind Mietsachschäden in folgendem Umfang versichert:

(1) Schäden an gemieteten Immobilien

a) Versicherte Immobilien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Ihr Hund an einer von Ihnen zu privaten Zwecken gemieteten oder gepachteten Immobilie (z.B. einer Mietwohnung) verursacht. Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

(2) Schäden an Einrichtungsgegenständen in gemieteten Ferienwohnungen und Hotelzimmern

a) Versicherte Gegenstände

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Ihr Hund an fremden Einrichtungsgegenständen in Hotels, Pensionen, Motels oder gemieteten Ferienwohnungen beziehungsweise Ferienhäusern verursacht hat.

b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen

- sich daraus ergebenden Vermögensschäden (z.B. Mietausfall des Vermieters der Ferienwohnung);
- Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.

c) Höchstentschädigung

Je Versicherungsfall und Versicherungsjahr erstatten wir höchstens 15.000 EUR.

d) Selbstbeteiligung

Falls im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist, tragen Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst. Für Schäden bis zu dieser Höhe besteht kein Versicherungsschutz.

(3) Schäden an zur Hundehaltung geliehenen oder gemieteten beweglichen Sachen

a) Versicherte Schäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Ihr Hund an einer zur Hundehaltung geliehenen oder gemieteten fremden beweglichen Sache verursacht (z.B. an der gemieteten Transportbox). Voraussetzung ist, dass die Anmietung zu privaten Zwecken erfolgt und die angemietete Sache ausschließlich der versicherten Hundehaltung dient.

Nicht ersetzt werden jedoch Haftpflichtansprüche wegen

- Vermögensschäden (z.B. Mietausfall des Vermieters der Transportbox);
- Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sache durch ein Tier üblicherweise entstehen (z.B. Kratzspuren);
- Schäden an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Schäden an Gegenständen, die üblicherweise für die normale private Hundehaltung nicht angemietet werden (z.B. für den Hund gemieteter Schmuck).

b) Höchstentschädigung

Je Versicherungsfall und Versicherungsjahr erstatten wir höchstens 15.000 EUR.

c) Selbstbeteiligung

Falls im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist, tragen Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst. Für Schäden bis zu dieser Höhe besteht kein Versicherungsschutz.

1.5.5 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Hundesportveranstaltungen und Rennen und die Verwendung von Hundeschlitten versichert?

(1) Hundesportveranstaltungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Ihr Hund verursacht, wenn Sie privat an einer Hundesportveranstaltung (z.B. an einem Turnier, einer Schauvorführung oder einem Geschicklichkeitswettbewerb) teilnehmen.

(2) Teilnahme an Rennen

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Ihr Hund bei der privaten Teilnahme an einem

- Hunderennen oder
- Hundeschlittenrennen

verursacht. Der Versicherungsschutz umfasst auch das Training und Vorbereitung zu diesen Rennen.

Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur, sofern Sie durch diese Rennen weder Einkommen erzielen, noch aufgrund von Verträgen oder vertraglichen Vereinbarungen Geld oder Sachleistungen erhalten.

(3) Verwendung von Hundeschlitten

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch einen Hundeschlitten entstehen, wenn Sie diesen privat besitzen oder verwenden.

1.5.6 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Hundelehrgängen und -prüfungen versichert?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Ihr Hund bei der privaten Teilnahme an einem Hundelehrgang oder einer Hundeproofung verursacht. Dies gilt auch wegen Schäden an Figurant (sogenannten Scheinverbrechern).

1.5.7 In welchem Umfang ist die Nutzung als Therapiehund versichert?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die entstehen, wenn Sie Ihren Hund im privaten Rahmen als Therapiehund nutzen (z.B. als Streichelhund in einem Altenheim). Voraussetzung ist, dass Sie dies ehrenamtlich und unentgeltlich tun.

Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur, soweit anderweitig für Sie kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz vorhanden ist (z.B. durch eine Versicherung, die vom Träger der Therapie hierfür abgeschlossen wurde).

1.5.8 In welchem Umfang ist die Rettung von Hunden versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Wir ersetzen die Aufwendungen für Leistungen, die Sie für die Lebend-Rettung Ihres Hundes erbringen, wenn Ihr Hund in eine Notlage geraten ist und sich daraus nicht aus eigener Kraft befreien kann.

(2) Höchstentschädigung

Je Versicherungsfall und Versicherungsjahr erstatten wir höchstens 15.000 EUR.

(3) Selbstbeteiligung

Falls im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist, tragen Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst. Für Schäden bis zu dieser Höhe besteht kein Versicherungsschutz.

1.6 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?

(1) Versicherungsschutz für Vermögensschäden

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter eines Hundes wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. Voraussetzung hierfür ist, dass das Schadenereignis während der Wirksamkeit dieses Vertrags eingetreten ist.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen

a) Schäden, die im Zusammenhang mit den Gefahren eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) entstehen;

b) Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche);

- c) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- d) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- e) Abhandenkommen von Sachen;
- f) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.

1.7 Was gilt bei Schäden im Ausland?

(1) Schäden im Ausland

Wenn Ihr Hund bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland einen Schaden verursacht, besteht innerhalb der Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein hierfür Versicherungsschutz.

Bei Auslandsaufenthalten in anderen Ländern besteht Versicherungsschutz, wenn

- der Auslandsaufenthalt einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreitet oder
- nicht von Beginn an über diesen Zeitraum hinaus geplant ist.

(2) Hinterlegung von Kautionen

Soweit Sie aufgrund eines Schadens innerhalb Europas durch behördliche Anordnung verpflichtet werden, eine Kautionsleistung zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe 150.000,- EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurück zu zahlen.

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht zudem, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder zur Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

(3) Leistungserbringung

Unsere Leistungen erbringen wir in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen zu dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.8 In welchem Umfang sind Gewässerschäden und öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

(1) In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen versichert?

a) Versicherte Schäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihnen betriebenen Anlagen resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt je Einzelbehälter (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

Die Bestimmungen in Ziffer 1.2.1 (Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos) und Ziffer 1.2.2 (Vorsorgeversicherung) finden im

Rahmen dieser Regelung keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

b) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden

- die durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen herbeigeführt wurden;
- durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(2) In welchem Umfang sind Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

a) Versicherte Schäden

Versichert sind - abweichend von Ziffer 1.1 Absatz 1 - auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, die nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gegen Sie gestellt werden.

b) Nicht versicherte Schäden und Ansprüche

Nicht versichert sind

- Schäden, die durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen herbeigeführt wurden;
- Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- Pflichten oder Ansprüche für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben;
- Schäden wegen Gewässerveränderung, sofern diese aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihnen betriebenen Anlagen resultieren, wenn diese Anlagen die Lagermenge eines Einzelbehälters von 100 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 l/kg übersteigen.

c) Höchstentschädigung

Je Versicherungsfall und Versicherungsjahr erstatten wir höchstens 1.500.000 EUR.

1.9 Welche Regelungen gelten bei der Forderungsausfall-Deckung?

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.9.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Forderungsausfall-Deckung?
- 1.9.2 Welche Leistungen erbringen wir bei einem Forderungsausfall?
- 1.9.3 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

1.9.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Forderungsausfall-Deckung?

(1) Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach Ziffer 1.3 mitversicherte Person

- während der Wirksamkeit der Versicherung von dem Hund eines Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) und
- der verantwortliche Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann (z.B. weil er für seinen Hund keine Hundehalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat) und
- die in Absatz 2 bis 4 genannten zusätzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

(2) Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die

- in Deutschland,
- in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein oder
- im übrigen Ausland anlässlich eines vorübergehenden Aufenthaltsaufenthalts von maximal 5 Jahren eintreten.

(3) Zahlungsunfähigkeit des Dritten

Voraussetzung für unsere Leistungspflicht ist, dass Sie

- eine unstreitige (titulierte) Forderung gegen den Dritten haben und
- der Dritte nicht zahlungs- oder leistungsfähig ist.

Eine unstreitige (titulierte) Forderung gegen den Dritten liegt vor, wenn die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins festgestellt worden ist.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, sofern die Forderung der Sach- und Rechtslage entspricht.

Eine Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des Dritten liegt vor, wenn

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat;
- ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

(4) Abtretung Ihrer Ansprüche gegen den Dritten an uns

Leistungsvoraussetzung ist, dass Sie uns Ihre Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abtreten und uns die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie müssen an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

1.9.2 Welche Leistungen erbringen wir bei einem Forderungsausfall?

(1) Wir stellen Sie so, als wäre der Schädiger bei uns versichert

Bei einem Forderungsausfall stellen wir Sie bei einem Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden so, als würde für den Dritten bei uns eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung in dem mit Ihnen vereinbarten Umfang bestehen.

Daher finden im Rahmen der Forderungsausfall-Deckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung, maximal bis zu der in Absatz 2 vereinbarten Versicherungssumme.

(2) Versicherungssumme

Unsere Entschädigungsleistung ist auf die im Versicherungsschein vereinbarten Summen für Personen- und Sachschäden und sich daraus ergebenden Vermögensschäden je Schadenereignis begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt maximal das Doppelte dieser Versicherungssummen.

(3) Mindestschadenhöhe

Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

(4) Rechte sonstiger Dritter

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus der Forderungsausfall-Deckung.

1.9.3 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Neben den unter Ziffer 2 genannten Leistungsausschlüssen und Leistungsbegrenzungen gelten zusätzlich folgende Ausschlüsse:

(1) Ausgeschlossene Ansprüche und Schäden

a) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind außerdem Ansprüche wegen Schäden an

- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Immobilien;
- anderen als den versicherten Tieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt von Ihnen oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

Dies gilt auch für alle daraus resultierenden Vermögensschäden.

(2) Ausgeschlossene Leistungen

Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche wegen Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche Dritter handelt.

1.10 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

(1) Vereinbarte Versicherungssummen

Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir im Rahmen eines Prozesses die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

(2) Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gelten mehrere Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall

Mehrere während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

Die von uns zu leistende Entschädigung ist dann gemäß Absatz 1 auf einen Versicherungsfall begrenzt.

(3) Selbstbeteiligung

Sofern dies besonders vereinbart ist, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit dem vereinbarten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung).

(4) Berücksichtigung der Versicherungssumme bei Rentenzahlungen

Wenn Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme übersteigt, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Fassung.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(5) Kein Ersatz des infolge Ihrer Weigerung entstehenden Mehraufwands

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, kommen wir für den von diesem Zeitpunkt an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht auf.

1.11 Besondere Regelungen für SicherheitBest

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.11.1 Welche abweichenden Höchstentschädigungsgrenzen sind vereinbart?
- 1.11.2 Welcher Versicherungsschutz gilt für geliehene oder gemietete Kraftfahrzeuganhänger?
- 1.11.3 Welche Mindestschadenhöhe gilt bei Forderungsausfalldeckung?
- 1.11.4 Was leisten wir für die Kosten der Rechtsverfolgung bei einem Forderungsausfall ab 1.500 EUR?
- 1.11.5 In welchem Umfang erbringen wir die Leistungen für eine erste telefonische anwaltliche Beratung bei einem Forderungsausfall ab 1.500 EUR?

- 1.11.1 Welche abweichenden Höchstentschädigungsgrenzen sind vereinbart?

Folgende abweichende Höchstentschädigungsgrenzen sind vereinbart:

(1) Schäden an Einrichtungsgegenständen in gemieteten Ferienwohnungen und Hotelzimmern

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr für Schäden an Einrichtungsgegenständen in Hotels, Pensionen, Motels oder gemieteten Ferienwohnungen beziehungsweise Ferienhäusern erhöht sich abweichend von Ziffer 1.5.4 Absatz 2 c) auf 30.000 EUR.

Die Regelung zur Selbstbeteiligung bleibt unberührt.

(2) Schäden an zur Hundehaltung geliehenen oder gemieteten beweglichen Sachen

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr für Schäden an zur Hundehaltung geliehenen oder gemieteten beweglichen Sachen erhöht sich abweichend von Ziffer 1.5.4 Absatz 3 b) auf 30.000 EUR.

Die Regelung zur Selbstbeteiligung bleibt unberührt.

(3) Rettung von Hunden

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr für Aufwendungen für die Rettung von Hunden erhöht sich abweichend von Ziffer 1.5.8 Absatz 2 auf 30.000 EUR.

Die Regelung zur Selbstbeteiligung bleibt unberührt.

(4) Hinterlegung von Kautionen bei Schäden im Ausland

Die Höchstleistung für die Hinterlegung einer Kaution im Ausland erhöht sich abweichend von Ziffer 1.7 Absatz 2 auf 300.000 EUR.

(5) Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr für Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) erhöht sich abweichend von Ziffer 1.8 Absatz 2c) auf 3.000.000 EUR.

- 1.11.2 Welcher Versicherungsschutz gilt für geliehene oder gemietete Kraftfahrzeuganhänger?

(1) Versicherte Schäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung geliehener oder gemieteter Kraftfahrzeuganhänger, sofern diese ausschließlich für die versicherte Hundehaltung genutzt werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sache durch ein Tier üblicherweise entstehen (z.B. Kratzspuren).

(2) Höchstentschädigung

Je Versicherungsfall und Versicherungsjahr erstatten wir höchstens 3.000 EUR.

(3) Selbstbeteiligung

Falls im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist, tragen Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst. Für Schäden bis zu dieser Höhe besteht kein Versicherungsschutz.

- 1.11.3 Welche Mindestschadenhöhe gilt bei Forderungsausfalldeckung?

Die Mindestschadenhöhe bei der Forderungsausfalldeckung reduziert sich abweichend von Ziffer 1.9.2 Absatz 3 auf 1.500 EUR.

- 1.11.4 Was leisten wir für die Kosten der Rechtsverfolgung bei einem Forderungsausfall ab 1.500 EUR?

(1) Übernommene Kosten

Zur Erlangung der gemäß Ziffer 1.9.1 Absatz 3 erforderlichen unstreitigen (titulierten) Forderung übernehmen wir die Kosten

- der Rechtsverfolgung zur Erlangung eines rechtskräftigen Urteils oder vollstreckbaren Vergleichs vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein sowie
- von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bis zur Feststellung der Zahlungs-/ Leistungsunfähigkeit.

Voraussetzung ist, dass die Forderung mindestens 1.500 EUR beträgt.

(2) Höchstleistung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr übernehmen wir Kosten für die Rechtsverfolgung bis maximal 30.000 EUR.

(3) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes (Subsidiarität)

Versicherungsschutz für die Kosten der Rechtsverfolgung besteht nachrangig (subsidiär), soweit anderweitig zu Ihren Gunsten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung) besteht.

- 1.11.5 In welchem Umfang erbringen wir die Leistungen für eine erste telefonische anwaltliche Beratung bei einem Forderungsausfall ab 1.500 EUR?

(1) Versicherungsumfang

Im Falle eines drohenden Forderungsausfalls gemäß Ziffer 1.9 übernehmen wir die Kosten einer telefonischen Erstberatung hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beim schadenverursachenden Dritten.

Für einen schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung stellen wir Ihnen eine Service-Telefonnummer zur Verfügung.

Wir tragen dann die Kosten der telefonischen Erstberatung, maximal jedoch 300 EUR.

(2) Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung ist,

- dass die Forderung mindestens 1.500 EUR beträgt und
- eine Prüfung bzw. Feststellung der Leistungsvoraussetzungen für einen versicherten Forderungsausfall durch uns erfolgt ist.

(2) Nachrangigkeit / Subsidiarität

Versicherungsschutz für die Kosten der Rechtsverfolgung besteht nachrangig (subsidiär), soweit anderweitig zu Ihren Gunsten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung) besteht.

2. Welche Ansprüche sind nicht versichert?

(1) Nicht private Hundehaltung

Kein Versicherungsschutz besteht für eine Hundehaltung, die über den privaten Bereich hinausgeht, wie z.B.

- für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zuchtzwecke;
- für sonstige gewerbliche, betriebliche oder berufliche Zwecke (z.B. als Wachhund auf dem Firmengelände);
- bei einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- zur Ausübung der Jagd;
- für eine der privaten Hundehaltung untypische Verwendung (z.B. als Sprengstoffsuchhund).

(2) Vorsatz

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

(3) Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht

- für vertragliche Ansprüche (z.B. auf Erfüllung von Verträgen, Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung, wegen Rücktritt oder Minderung);
- für Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

(4) Ihre eigenen Schäden und Schäden mitversicherter Personen untereinander

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche

- von Ihnen selbst oder von Ihren Angehörigen gegen mitversicherte Personen;
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- zwischen mehreren mitversicherten Personen.

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Hinweis: Eine Definition der Angehörigen finden Sie in Ziffer 1.3 Absatz 3.

(5) Schäden Angehöriger in häuslicher Gemeinschaft

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, wenn diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Hinweis: Eine Definition der Angehörigen finden Sie in Ziffer 1.3 Absatz 3.

(6) Abhandenkommen von Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen.

(7) Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasteten oder gepachteten fremden Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Ihr Hund an fremden Sachen verursacht,

- die Sie oder mitversicherte Personen geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben, soweit diese nicht nach Ziffer 1.5.4 mitversichert sind;
- wenn Sie die fremde Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt haben;
- die Sache Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages war.

(8) Schäden durch Asbest

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

(9) Übertragung von Krankheiten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus der Übertragung einer Krankheit. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

(10) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- und Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs beziehungsweise Kraftfahrzeug-Anhängers durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Wann müssen Sie besonders gefährdrohende Umstände beseitigen?

Besonders gefährdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

(1) Anzeige des Versicherungsfalls

Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

(2) Abwendung und Minderung des Schadens

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen sowie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

(3) Mitwirkung bei der Aufklärung des Schadens

Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

(4) Besondere Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden?

Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

(5) Spezielle Obliegenheiten bei Ansprüchen aus der Forderungsausfall-Deckung

Bei Geltendmachung von Ansprüchen aus der Forderungsausfall-Deckung müssen Sie uns nach Bekanntwerden einer möglichen

Zahlungs-/ Leistungsunfähigkeit des Schädigers hiervon unverzüglich Meldung machen.

3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags

4.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge angeglichen (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?

(1) Beiträge, die der Beitragsangleichung unterliegen

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

(2) Ermittlung der Beitragsangleichung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

(3) Folgen einer ermittelten Beitragsangleichung

Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich aus Ziffer 4.1 Absatz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Die Beitragsangleichung wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Wir teilen Ihnen den veränderten Beitrag spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsangleichung mit. Dies kann auch in Verbindung mit einer Beitragsrechnung erfolgen.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 4.1 Absatz 2 ermittelt hat, dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

(4) Entfall der Beitragsangleichung / Anrechnung auf Folgejahre

Liegt die Veränderung nach Ziffer 4.1 Absatz 2 oder Absatz 3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Die Beitragsangleichung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Voraussetzungen für eine Kündigung nach einer Beitragsangleichung

a) Kündigungsvoraussetzungen

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

b) Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsangleichung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

c) Erhöhung der Versicherungssteuer

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

4.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ihr Anspruch auf Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

4.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?

(1) Abwicklung und Abwehr der Schadenersatzansprüche

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

(2) Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

(3) Recht zur Aufhebung oder Minderung von Rentenzahlungen

Erlangen Sie oder ein Versicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

4.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- wir aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn die Identität des Absenders feststellbar ist.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort mit deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

4.5 Risikowegfall

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

Versicherungsbedingungen für Ihren Allianz PrivatSchutz

Im Rahmen Ihres Allianz PrivatSchutzes können Sie verschiedene rechtlich selbständige Verträge (Leistungsbausteine) abschließen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Teil A dieser Versicherungsbedingungen entnehmen. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben werden unter anderem besondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen (besondere Obliegenheiten).

Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B.

Die Leistungsbausteine sind jeweils selbständige Verträge. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Teil A dieser Versicherungsbedingungen entnehmen.

Baustein Pferdehalter-Haftpflichtversicherung SicherheitPlus

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
1.1 Was ist versichert? Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	1
1.2 Was gilt bei Erhöhung und Erweiterung des Risikos? Was geschieht, wenn nach Vertragsabschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung)?	1
1.3 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?	2
1.4 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall und wann übernehmen wir die Kosten eines Rechtsstreits?	2
1.5 Welche besonderen Regelungen gelten für einzelne Risiken des privaten Pferdehalters?	2
1.6 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?	3
1.7 Was gilt bei Schäden im Ausland?	4
1.8 In welchem Umfang sind Gewässerschäden und öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?	4
1.9 Welche Regelungen gelten bei der Forderungsausfall-Deckung?	4
1.10 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?	5
1.11 Besondere Regelungen für SicherheitBest	7
2. Welche Ansprüche sind nicht versichert?	8
3. Ihre besonderen Obliegenheiten	8
3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	8
3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?	8
3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?	9
4. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags	9
4.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge angeglichen (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?	9
4.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?	9

4.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?	9
4.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?	9
4.5 Risikowegfall	10

Teil B - Ihre Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie übergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht	11
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	11
3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	12
4. Mitteilungsobliegenheit, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können	12
5. Gefahrerhöhung	13
6. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns	13

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	14
2. Versicherung für fremde Rechnung	14
3. Bedingungsanpassung	14
4. Definition des Versicherungsjahrs	15
5. Ende des Vertrags	15
6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	15
7. Deutsches Recht	15
8. Zuständiges Gericht	15
9. Verjährung	16

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Pferdehalter-Haftpflichtversicherung SicherheitPlus

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Was ist versichert? Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

(1) Versichertes Risiko - Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Pferdehalter

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der nicht gewerbsmäßigen Haltung der im Versicherungsschein bezeichneten Pferde, Esel oder Maultiere, sofern die Haltung dieser Tiere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erlaubt ist oder keiner Erlaubnis bedarf (versichertes Risiko).

2) Versicherungsfall

Die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz, wenn Sie

- wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall),
- das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte,
- aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts,
- von einem Dritten

auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Was gilt bei Erhöhung und Erweiterung des Risikos? Was geschieht, wenn nach Vertragsabschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung)?

1.2.1 Erhöhung und Erweiterung des Risikos (z.B. weiteres Pferd)

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Erhöhung und Erweiterung bestehender Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein angegebenen und in Ziffer 1.1 beschriebenen Risiken.

Dies gilt nicht für

- Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

b) Erhöhung und Erweiterung durch veränderte oder neue Rechtsvorschriften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

(2) Anzeigepflicht

Abweichend von Teil B Ziffer 5 müssen Sie uns die Veränderung des Risikos nicht sofort mitteilen, sondern erst auf unsere Aufforderung hin. Die Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen.

Nach unserer Aufforderung sind Sie verpflichtet, uns mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(3) Beitragsanspruch

Wir sind berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Veränderung für das veränderte Risiko den Beitrag zu verlangen, der unserem Tarif für das erhöhte Risiko entspricht.

Machen Sie die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

(4) Rechtsfolgen bei Nichtmeldung oder unrichtiger Mitteilung

Wenn Sie uns auf unsere Aufforderung hin eine Erhöhung oder Erweiterung des Risikos grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht melden oder uns unrichtige Angaben zu unserem Nachteil machen, sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen.

Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass die Nichtangabe beziehungsweise unrichtige Angabe nicht grob fahrlässig erfolgt ist.

1.2.2 Neu entstehende Risiken (Vorsorgeversicherung)

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen (dies gilt jedoch nicht bei einer Versicherungspflicht für Hunde);
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

(2) Ihre Anzeigepflicht

Sie sind nach unserer Aufforderung verpflichtet, jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(3) Rechtsfolgen bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Anzeige

Wenn Sie ein neues Risiko nicht rechtzeitig bei uns anzeigen, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

(4) Beitragsanspruch

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.3 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

(1) Mitversicherte Personen

Mitversichert sind der nicht gewerbsmäßige

- Miteigentümer,
- Mithalter,
- Reitbeteiligte,
- Hüter und
- Reiter

der versicherten Pferde jeweils in dieser Eigenschaft.

(2) Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie bleiben neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gelten nicht, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person und nicht auch für Sie entsteht (z.B. wenn sich der Mithalter Ihres Pferdes für sich einen Hund anschafft).

(3) Ansprüche von mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen Sie, sofern es sich nicht um Angehörigen handelt, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

1.4 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall und wann übernehmen wir die Kosten eines Rechtsstreits?

(1) Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

a) Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen wurden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

b) Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

c) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.

(2) Kosten eines Rechtsstreits und Prozessführungsbefugnis

Wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie kommt, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für die Kosten des Rechtsstreits rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

Sollte es im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall zu einem Strafverfahren gegen Sie kommen, können wir Sie bitten, sich von einem Strafverteidiger vertreten zu lassen. Wenn wir die Bestellung eines Verteidigers genehmigt haben, tragen wir dessen gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Darüber hinausgehende Kosten übernehmen wir nur, wenn wir der Gebührenvereinbarung zugestimmt haben.

1.5 Welche besonderen Regelungen gelten für einzelne Risiken des privaten Pferdehalters?

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|--------|--|
| 1.5.1 | Was gilt für den Versicherungsschutz von Fohlen? |
| 1.5.2 | Was gilt beim gewollten und ungewollten Deckakt? |
| 1.5.3 | In welchem Umfang ist das Reiten oder Führen des Pferdes mit ungewöhnlicher Zäumung versichert? |
| 1.5.4 | In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert? |
| 1.5.5 | Was gilt beim Weidegang? |
| 1.5.6 | In welchem Umfang ist die Offen- oder Laufstallhaltung versichert? |
| 1.5.7 | In welchem Umfang ist die Teilnahme an Pferdesportveranstaltungen und die Verwendung von Pferdekutschen und -schlitten versichert? |
| 1.5.8 | In welchem Umfang sind Flurschäden versichert? |
| 1.5.9 | In welchem Umfang sind Sie als Inhaber von im Inland gelegenen Grundstücken, Gebäuden oder Einrichtungen versichert? |
| 1.5.10 | In welchem Umfang ist die Nutzung als Therapiepferd versichert? |
| 1.5.11 | In welchem Umfang ist die Rettung von Pferden versichert? |

1.5.1 Was gilt für den Versicherungsschutz von Fohlen?

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Fohlen der versicherten Stuten, soweit sich diese in Ihrem Besitz befinden. Dies gilt beitragsfrei für den Zeitraum ab Geburt des Fohlens bis zum Ende des darauffolgenden Versicherungsjahres. Eine Versicherung über diesen Zeitraum hinaus müssen Sie gesondert mit uns vereinbaren.

1.5.2 Was gilt beim gewollten und ungewollten Deckakt?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus einem gewollten oder ungewollten Deckakt durch das versicherte Tier.

1.5.3 In welchem Umfang ist das Reiten oder Führen des Pferdes mit ungewöhnlicher Zäumung versichert?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie Ihr Pferd mit ungewöhnlicher Zäumung (z.B. gebissloser Zäumung), ungewöhnlichen Sätteln (z.B. Damensattel) oder ohne Sättel reiten oder führen.

1.5.4 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert

Im Rahmen der Pferdehalter-Haftpflichtversicherung sind Mietsachschäden in folgendem Umfang versichert:

(1) Schäden an zur Tierhaltung gemieteten Immobilien

a) Versicherte Immobilien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Ihr Pferd an einer von Ihnen zur Tierhaltung gemieteten oder gepachteten Immobilie oder deren Teile (z.B. einem Stall, Pferdebox, Koppelzäune) verursacht. Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

(2) Schäden an zur Pferdehaltung geliehenen oder gemieteten beweglichen Sachen

a) Versicherte Schäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Ihr Pferd an einer zur Pferdehaltung geliehenen oder gemieteten fremden beweglichen Sache verursacht (z.B. an dem gemieteten Sattel). Voraussetzung ist, dass die Anmietung zu privaten Zwecken erfolgt und die angemietete Sache ausschließlich der versicherten Pferdehaltung dient.

Nicht ersetzt werden jedoch Haftpflichtansprüche wegen

- Vermögensschäden (z.B. Mietausfall des Vermieters eines Sattels);
- Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sache durch ein Tier üblicherweise entstehen (z.B. Kratzspuren);
- Schäden an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Schäden an Gegenständen, die üblicherweise für die normale private Pferdehaltung nicht angemietet werden (z.B. für das Pferd gemieteter Schmuck).

b) Höchstentschädigung

Je Versicherungsfall und Versicherungsjahr erstatten wir höchstens 15.000 EUR.

c) Selbstbeteiligung

Falls im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist, tragen Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst. Für Schäden bis zu dieser Höhe besteht kein Versicherungsschutz.

1.5.5 Was gilt beim Weidegang?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Weidegang einschließlich des Hin- und Zurückbringens der versicherten Tiere.

1.5.6 In welchem Umfang ist die Offen- oder Laufstallhaltung versichert?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Offen- oder Laufstallhaltung der versicherten Tiere.

1.5.7 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Pferdesportveranstaltungen und die Verwendung von Pferdekarren und -schlitten versichert?

(1) Pferdesportveranstaltungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Ihr Pferd verursacht, wenn Sie privat an einer Pferdesportveranstal-

tung (z.B. an einem Turnier, einem Geschicklichkeitswettbewerb oder Reiterspielen) teilnehmen.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind jedoch Pferderennen und die Vorbereitungen hierzu; Vielseitigkeits-, Military- oder Geländeprüfungen sind keine Rennen im Sinne dieses Ausschlusses.

(2) Verwendung von Pferdekarren und -schlitten

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch Pferdekarren oder Pferdeschlitten entstehen, wenn Sie diese privat besitzen oder verwenden.

1.5.8 In welchem Umfang sind Flurschäden versichert?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden durch die versicherten Tiere.

1.5.9 In welchem Umfang sind Sie als Inhaber von im Inland gelegenen Grundstücken, Gebäuden oder Einrichtungen versichert?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von im Inland gelegenen Grundstücken, Gebäuden oder Einrichtungen (z.B. Ställe, Pferdeboxen, Weiden, Koppeln, Freianlagen, Reitplätze, Futterlager), soweit Sie diese ausschließlich für die versicherte Tierhaltung nutzen.

1.5.10 In welchem Umfang ist die Nutzung als Therapiepferd versichert?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die entstehen, wenn Sie Ihr Pferd im privaten Rahmen als Therapiepferd nutzen. Voraussetzung ist, dass Sie dies ehrenamtlich und unentgeltlich tun.

Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur, soweit anderweitig für Sie kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz vorhanden ist (z.B. durch eine Versicherung, die vom kommunalen Träger hierfür abgeschlossen wurde).

1.5.11 In welchem Umfang ist die Rettung von Pferden versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Wir ersetzen die Aufwendungen für Leistungen, die Sie für die Leber-Rettung Ihres Pferdes erbringen, wenn Ihr Pferd in eine Notlage geraten ist und sich daraus nicht aus eigener Kraft befreien kann.

(2) Höchstentschädigung

Je Versicherungsfall und Versicherungsjahr erstatten wir höchstens 15.000 EUR.

(3) Selbstbeteiligung

Falls im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist, tragen Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst. Für Schäden bis zu dieser Höhe besteht kein Versicherungsschutz.

1.6 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?

(1) Versicherungsschutz für Vermögensschäden

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter eines Pferdes wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. Voraussetzung hierfür ist, dass das Schadenereignis während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetreten ist.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden, die im Zusammenhang mit den Gefahren eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) entstehen;

- b) Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche);
- c) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- d) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- e) Abhandenkommen von Sachen;
- f) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.

1.7 Was gilt bei Schäden im Ausland?

(1) Schäden im Ausland

Wenn Ihr Pferd bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland einen Schaden verursacht, besteht innerhalb der Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein hierfür Versicherungsschutz.

- Bei Auslandsaufenthalten in anderen Ländern besteht Versicherungsschutz, wenn
- der Auslandsaufenthalt einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreitet oder
 - nicht von Beginn an über diesen Zeitraum hinaus geplant ist.

(2) Hinterlegung von Kautionen

Soweit Sie aufgrund eines Schadens innerhalb Europas durch behördliche Anordnung verpflichtet werden, eine Kaution zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe 150.000,- EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurück zu zahlen.

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht zudem, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder zur Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

(3) Leistungserbringung

Unsere Leistungen erbringen wir in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen zu dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.8 In welchem Umfang sind Gewässerschäden und öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

(1) In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen versichert?

a) Versicherte Schäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihnen betriebenen Anlagen resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt je Einzelbehälter (Kleingebinde), soweit das Ge-

samtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

Die Bestimmungen in Ziffer 1.2.1 (Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos) und Ziffer 1.2.2 (Vorsorgeversicherung) finden im Rahmen dieser Regelung keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

b) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden

- die durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen herbeigeführt wurden;
- durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(2) In welchem Umfang sind Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

a) Versicherte Schäden

Versichert sind - abweichend von Ziffer 1.1 Absatz 1 - auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, die nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gegen Sie gestellt werden.

b) Nicht versicherte Schäden und Ansprüche

Nicht versichert sind

- Schäden die durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen herbeigeführt wurden;
- Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- Pflichten oder Ansprüche für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben;
- Schäden wegen Gewässerveränderung, sofern diese aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihnen betriebenen Anlagen resultieren, wenn diese Anlagen die Lagermenge eines Einzelbehälters von 100 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 l/kg übersteigen.

c) Höchstentschädigung

Je Versicherungsfall und Versicherungsjahr erstatten wir höchstens 1.500.000 EUR.

1.9 Welche Regelungen gelten bei der Forderungsausfall-Deckung?

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.9.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Forderungsausfall-Deckung?**
- 1.9.2 Welche Leistungen erbringen wir bei einem Forderungsausfall?**
- 1.9.3 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko**

1.9.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Forderungsausfall-Deckung?

(1) Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach Ziffer 1.3 mitversicherte Person

- während der Wirksamkeit der Versicherung von dem Pferd eines Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) und
- der verantwortliche Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann (z.B. weil er für sein Pferd keine Pferdehalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat) und
- die in Absatz 2 bis 4 genannten zusätzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

(2) Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die

- in Deutschland,
- in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein oder
- im übrigen Ausland anlässlich eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von maximal 5 Jahren eintreten.

(3) Zahlungsunfähigkeit des Dritten

Voraussetzung für unsere Leistungspflicht ist, dass Sie

- eine unstreitige (titulierte) Forderung gegen den Dritten haben und
- der Dritte nicht zahlungs- oder leistungsfähig ist.

Eine unstreitige (titulierte) Forderung gegen den Dritten liegt vor, wenn die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins festgestellt worden ist.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, sofern die Forderung der Sach- und Rechtslage entspricht;

Eine Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des Dritten liegt vor, wenn

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat;
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

(4) Abtretung Ihrer Ansprüche gegen den Dritten an uns

Leistungsvoraussetzung ist, dass Sie uns Ihre Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abtreten und uns die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie müssen an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

1.9.2 Welche Leistungen erbringen wir bei einem Forderungsausfall?

(1) Wir stellen Sie so, als wäre der Schädiger bei uns versichert

Bei einem Forderungsausfall stellen wir Sie bei einem Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden so, als würde für den Dritten bei uns eine Pferdehalter-Haftpflichtversicherung in dem mit Ihnen vereinbarten Umfang bestehen.

Daher finden im Rahmen der Forderungsausfall-Deckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung, maximal bis zu der in Absatz 2 vereinbarten Versicherungssumme.

(2) Versicherungssumme

Unsere Entschädigungsleistung ist auf die im Versicherungsschein vereinbarten Summen für Personen- und Sachschäden und sich

daraus ergebenden Vermögensschäden je Schadenereignis begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt maximal das Doppelte dieser Versicherungssummen.

(3) Mindestschadenhöhe

Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

(4) Rechte sonstiger Dritter

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus der Forderungsausfall-Deckung.

1.9.3 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Neben den unter Ziffer 2 genannten Leistungsausschlüssen und Leistungsbegrenzungen gelten zusätzlich folgende Ausschlüsse:

(1) Ausgeschlossene Ansprüche und Schäden

a) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind außerdem Ansprüche wegen Schäden an

- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Immobilien;
- anderen als den versicherten Tieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt von Ihnen oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

Dies gilt auch für alle daraus resultierenden Vermögensschäden.

(2) Ausgeschlossene Leistungen

Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche wegen Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche Dritter handelt.

1.10 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

(1) Vereinbarte Versicherungssummen

Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir im Rahmen eines Prozesses die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

(2) Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gelten mehrere Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall

Mehrere während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im

Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

Die von uns zu leistende Entschädigung ist dann gemäß Absatz 1 auf einen Versicherungsfall begrenzt.

(3) Selbstbeteiligung

Sofern dies besonders vereinbart ist, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit dem vereinbarten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung).

(4) Berücksichtigung der Versicherungssumme bei Rentenzahlungen

Wenn Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme übersteigt, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Fassung.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(5) Kein Ersatz des infolge Ihrer Weigerung entstehenden Mehraufwands

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, kommen wir für den von diesem Zeitpunkt an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht auf.

1.11 Besondere Regelungen für SicherheitBest

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.11.1 Welche abweichenden Höchstentschädigungsgrenzen sind vereinbart?**
- 1.11.2 Welcher Versicherungsschutz gilt für geliehene oder gemietete Kraftfahrzeuganhänger?**
- 1.11.3 Welche Mindestschadenhöhe gilt bei Forderungsausfalldeckung?**
- 1.11.4 Was leisten wir für die Kosten der Rechtsverfolgung bei einem Forderungsausfall ab 1.500 EUR?**
- 1.11.5 In welchem Umfang erbringen wir die Leistungen für eine erste telefonische anwaltliche Beratung bei einem Forderungsausfall ab 1.500 EUR?**

1.11.1 Welche abweichenden Höchstentschädigungsgrenzen sind vereinbart?

Folgende abweichende Höchstentschädigungsgrenzen sind vereinbart:

(1) Schäden an zur Pferdehaltung geliehenen oder gemieteten beweglichen Sachen

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr für Schäden an zur Pferdehaltung geliehenen oder gemieteten beweglichen Sachen erhöht sich abweichend von Ziffer 1.5.4 Absatz 2 b) auf 30.000 EUR.

Die Regelung zur Selbstbeteiligung bleibt unberührt.

(2) Rettung von Pferden

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr für Aufwendungen für die Rettung von Pferden erhöht sich abweichend von Ziffer 1.5.9 Absatz 2 auf 30.000 EUR.

Die Regelung zur Selbstbeteiligung bleibt unberührt.

(3) Hinterlegung von Kautionen bei Schäden im Ausland

Die Höchstleistung für die Hinterlegung einer Kautions im Ausland erhöht sich abweichend von Ziffer 1.7 Absatz 2 auf 300.000 EUR.

(4) Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr für Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) erhöht sich abweichend von Ziffer 1.8 Absatz 2 c) auf 3.000.000 EUR.

1.11.2 Welcher Versicherungsschutz gilt für geliehene oder gemietete Kraftfahrzeuganhänger?

(1) Versicherte Schäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung geliehener oder gemieteter Kraftfahrzeuganhänger, sofern diese ausschließlich für die versicherte Pferdehaltung genutzt werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sache durch ein Tier üblicherweise entstehen (z.B. Kratzspuren).

(2) Höchstentschädigung

Je Versicherungsfall und Versicherungsjahr erstatten wir höchstens 3.000 EUR.

(3) Selbstbeteiligung

Falls im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist, tragen Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst. Für Schäden bis zu dieser Höhe besteht kein Versicherungsschutz.

1.11.3 Welche Mindestschadenhöhe gilt bei Forderungsausfalldeckung?

Die Mindestschadenhöhe bei der Forderungsausfalldeckung reduziert sich abweichend von Ziffer 1.9.2 Absatz 3 auf 1.500 EUR.

1.11.4 Was leisten wir für die Kosten der Rechtsverfolgung bei einem Forderungsausfall ab 1.500 EUR?

(1) Übernommene Kosten

Zur Erlangung der gemäß Ziffer 1.9.1 Absatz 3 erforderlichen unstreitigen (titulierten) Forderung übernehmen wir die Kosten

- der Rechtsverfolgung zur Erlangung eines rechtskräftigen Urteils oder vollstreckbaren Vergleichs vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein sowie
- von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bis zur Feststellung der Zahlungs-/ Leistungsunfähigkeit.

Voraussetzung ist, dass die Forderung mindestens 1.500 EUR beträgt.

(2) Höchstleistung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr übernehmen wir Kosten für die Rechtsverfolgung bis maximal 30.000 EUR.

(3) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes (Subsidiarität)

Versicherungsschutz für die Kosten der Rechtsverfolgung besteht nachrangig (subsidiär), soweit anderweitig zu Ihren Gunsten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung) besteht.

1.11.5 In welchem Umfang erbringen wir die Leistungen für eine erste telefonische anwaltliche Beratung bei einem Forderungsausfall ab 1.500 EUR?

(1) Versicherungsumfang

Im Falle eines drohenden Forderungsausfalls gemäß Ziffer 1.9 übernehmen wir die Kosten einer telefonischen Erstberatung hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beim schadenverursachenden Dritten.

Für einen schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung stellen wir Ihnen eine Service-Telefonnummer zur Verfügung.

Wir tragen dann die Kosten der telefonischen Erstberatung, maximal jedoch 300 EUR.

(2) Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung ist,

- dass die Forderung mindestens 1.500 EUR beträgt und
- eine Prüfung bzw. Feststellung der Leistungsvoraussetzungen für einen versicherten Forderungsausfall durch uns erfolgt ist.

(2) Nachrangigkeit / Subsidiarität

Versicherungsschutz für die Kosten der Rechtsverfolgung besteht nachrangig (subsidiär), soweit anderweitig zu Ihren Gunsten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung) besteht.

2. Welche Ansprüche sind nicht versichert?

(1) Nicht private Pferdehaltung

Kein Versicherungsschutz besteht für eine Pferdehaltung, die über den privaten Bereich hinausgeht, wie z.B.

- für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zuchtzwecke;
- für sonstige gewerbliche, betrieblicher oder berufliche Zwecke (z.B. als Miet-, Schul-, Leihpferd);
- bei einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- zur Ausübung der Jagd;
- für eine der privaten Pferdehaltung untypische Verwendung.

(2) Vorsatz

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

(3) Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht

- für vertragliche Ansprüche (z.B. auf Erfüllung von Verträgen, Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung, wegen Rücktritt oder Minderung);
- für Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

(4) Ihre eigenen Schäden und Schäden mitversicherter Personen untereinander

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche

- von Ihnen selbst oder von Ihren Angehörigen gegen mitversicherte Personen;
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- zwischen mehreren mitversicherten Personen.

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Hinweis: Eine Definition der Angehörigen finden Sie in Ziffer 1.3 Absatz 3.

(5) Schäden Angehöriger in häuslicher Gemeinschaft

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, wenn diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Hinweis: Eine Definition der Angehörigen finden Sie in Ziffer 1.3 Absatz 3.

(6) Abhandenkommen von Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen.

(7) Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasten oder gepachteten fremden Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Ihr Pferd an fremden Sachen verursacht,

- die Sie oder mitversicherte Personen geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben, soweit diese nicht nach Ziffer 1.5.4 mitversichert sind;
- wenn Sie die fremde Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt haben;
- die Sache Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages war.

(8) Schäden durch Asbest

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

(9) Übertragung von Krankheiten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus der Übertragung einer Krankheit. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

(10) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- und Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs beziehungsweise Kraftfahrzeug-Anhängers durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Wann müssen Sie besonders gefahrdrohende Umstände beseitigen?

Besonders gefahrdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

(1) Anzeige des Versicherungsfalls

Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

(2) Abwendung und Minderung des Schadens

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen sowie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

(3) Mitwirkung bei der Aufklärung des Schadens

Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

(4) Besondere Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden?

Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

(5) Spezielle Obliegenheiten bei Ansprüchen aus der Forderungsausfall-Deckung

Bei Geltendmachung von Ansprüchen aus der Forderungsausfall-Deckung müssen Sie uns nach Bekanntwerden einer möglichen

Zahlungs-/ Leistungsunfähigkeit des Schädigers hiervon unverzüglich Meldung machen.

3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags

4.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge angeglichen (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?

(1) Beiträge, die der Beitragsangleichung unterliegen

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

(2) Ermittlung der Beitragsangleichung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

(3) Folgen einer ermittelten Beitragsangleichung

Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich aus Ziffer 4.1 Absatz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Die Beitragsangleichung wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Wir teilen Ihnen den veränderten Beitrag spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsangleichung mit. Dies kann auch in Verbindung mit einer Beitragsrechnung erfolgen.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 4.1 Absatz 2 ermittelt hat, dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

(4) Entfall der Beitragsangleichung / Anrechnung auf Folgejahre

Liegt die Veränderung nach Ziffer 4.1 Absatz 2 oder Absatz 3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Die Beitragsangleichung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Voraussetzungen für eine Kündigung nach einer Beitragsangleichung

a) Kündigungsvoraussetzungen

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

b) Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsangleichung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

c) Erhöhung der Versicherungssteuer

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

4.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ihr Anspruch auf Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

4.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?

(1) Abwicklung und Abwehr der Schadenersatzansprüche

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

(2) Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

(3) Recht zur Aufhebung oder Minderung von Rentenzahlungen

Erlangen Sie oder ein Versicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

4.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- wir aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn die Identität des Absenders feststellbar ist.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort mit deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

4.5 Risikowegfall

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

Teil A - Leistungsbausteine

1 Besondere Regelungen für SicherheitBest

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche abweichenden Höchstentschädigungsgrenzen sind vereinbart?**
- 1.2 Welcher Versicherungsschutz gilt für geliehene oder gemietete Kraftfahrzeughänger?**
- 1.3 Welche Mindestschadenhöhe gilt bei Forderungsausfalldeckung?**
- 1.4 Was leisten wir für die Kosten der Rechtsverfolgung bei einem Forderungsausfall ab 1.500 EUR?**
- 1.5 In welchem Umfang erbringen wir die Leistungen für eine erste telefonische anwaltliche Beratung bei einem Forderungsausfall ab 1.500 EUR?**

- 1.1 Welche abweichenden Höchstentschädigungsgrenzen sind vereinbart?**

Folgende abweichende Höchstentschädigungsgrenzen sind vereinbart:

(1) Schäden an zur Pferdehaltung geliehenen oder gemieteten beweglichen Sachen

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr für Schäden an zur Pferdehaltung geliehenen oder gemieteten beweglichen Sachen erhöht sich abweichend von Ziffer 1.5.4 Absatz 2 b) auf 30.000 EUR.

Die Regelung zur Selbstbeteiligung bleibt unberührt.

(2) Rettung von Pferden

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr für Aufwendungen für die Rettung von Pferden erhöht sich abweichend von Ziffer 1.5.9 Absatz 2 auf 30.000 EUR.

Die Regelung zur Selbstbeteiligung bleibt unberührt.

(3) Hinterlegung von Kautionen bei Schäden im Ausland

Die Höchstleistung für die Hinterlegung einer Kaution im Ausland erhöht sich abweichend von Ziffer 1.7 Absatz 2 auf 300.000 EUR.

(4) Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr für Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) erhöht sich abweichend von Ziffer 1.8 Absatz 2 c) auf 3.000.000 EUR.

- 1.2 Welcher Versicherungsschutz gilt für geliehene oder gemietete Kraftfahrzeughänger?**

(1) Versicherte Schäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung geliehener oder gemieteter Kraftfahrzeughänger, sofern diese ausschließlich für die versicherte Pferdehaltung genutzt werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sache durch ein Tier üblicherweise entstehen (z.B. Kratzspuren).

(2) Höchstentschädigung

Je Versicherungsfall und Versicherungsjahr erstatten wir höchstens 3.000 EUR.

(3) Selbstbeteiligung

Falls im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist, tragen Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst. Für Schäden bis zu dieser Höhe besteht kein Versicherungsschutz.

- 1.3 Welche Mindestschadenhöhe gilt bei Forderungsausfalldeckung?**

Die Mindestschadenhöhe bei der Forderungsausfalldeckung reduziert sich abweichend von Ziffer 1.9.2 Absatz 3 auf 1.500 EUR.

- 1.4 Was leisten wir für die Kosten der Rechtsverfolgung bei einem Forderungsausfall ab 1.500 EUR?**

(1) Übernommene Kosten

Zur Erlangung der gemäß Ziffer 1.9.1 Absatz 3 erforderlichen unstreitigen (titulierten) Forderung übernehmen wir die Kosten

- der Rechtsverfolgung zur Erlangung eines rechtskräftigen Urteils oder vollstreckbaren Vergleichs vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein sowie
- von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bis zur Feststellung der Zahlungs-/ Leistungsunfähigkeit.

Voraussetzung ist, dass die Forderung mindestens 1.500 EUR beträgt.

(2) Höchstleistung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr übernehmen wir Kosten für die Rechtsverfolgung bis maximal 30.000 EUR.

(3) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes (Subsidiarität)

Versicherungsschutz für die Kosten der Rechtsverfolgung besteht nachrangig (subsidiär), soweit anderweitig zu Ihren Gunsten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung) besteht.

- 1.5 In welchem Umfang erbringen wir die Leistungen für eine erste telefonische anwaltliche Beratung bei einem Forderungsausfall ab 1.500 EUR?**

(1) Versicherungsumfang

Im Falle eines drohenden Forderungsausfalls gemäß Ziffer 1.9 übernehmen wir die Kosten einer telefonischen Erstberatung hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beim schadenverursachenden Dritten.

Für einen schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung stellen wir Ihnen eine Service-Telefonnummer zur Verfügung.

Wir tragen dann die Kosten der telefonischen Erstberatung, maximal jedoch 300 EUR.

(2) Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung ist,

- dass die Forderung mindestens 1.500 EUR beträgt und
- eine Prüfung bzw. Feststellung der Leistungsvoraussetzungen für einen versicherten Forderungsausfall durch uns erfolgt ist.

(2) Nachrangigkeit / Subsidiarität

Versicherungsschutz für die Kosten der Rechtsverfolgung besteht nachrangig (subsidiär), soweit anderweitig zu Ihren Gunsten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung) besteht.

Teil B - Ihre Pflichten für alle Bausteine

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

(b) Zurechnung der Kenntnis dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn die Identität des Absenders für uns feststellbar ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Eine E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn die Identität des Absenders feststellbar ist.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinn von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) und Absatz 3 zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens 2 Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Absätzen 3 bis 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem

Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

4. Mitteilungsobliegenheit, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können

Was müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

(1) Ihre Mitteilungsobliegenheit

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Die Mitteilungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein Unternehmen des Allianz Konzerns ist.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

5. Gefahrerhöhung

Hinweis, sofern Haftpflicht-Bausteine vereinbart sind:

Für Haftpflicht-Bausteine, finden sich zur Gefahrerhöhung abweichende Regelungen in Teil A. Für diese Bausteine findet die nachfolgende Regelung keine Anwendung.

Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder die Gefahrerhöhung nach den Umständen als mitversichert anzusehen ist.

(5) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach Absatz 3 bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn die Identität des Absenders feststellbar ist.

6. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Wann gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Ziffer 3 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Teil C - Allgemeine Regelungen

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherung für fremde Rechnung

Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

(1) Rechte aus dem Vertrag

Wenn Sie den Vertrag im eigenen Namen für einen anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung), können ausschließlich Sie als Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Vertrag ausüben. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

(2) Zustimmung der versicherten Person zur Zahlung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

(3) Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

a) Zurechnung der Kenntnis und des Verhaltens der versicherten Person

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verhalten gleich. Das bedeutet beispielsweise, dass die Obliegenheiten nicht nur von Ihnen zu erfüllen sind, sondern auch von der versicherten Person. Eine Zurechnung erfolgt nicht, wenn es der versicherten Person nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

b) Zustandekommen des Vertrags ohne Wissen der versicherten Person

Wenn der Vertrag ohne Wissen der versicherten Person abgeschlossen wurde, kommt es auf das Wissen der versicherten Person nicht an. Das Wissen der versicherten Person wird Ihnen aber zugerechnet, wenn Sie uns bei Abschluss des Vertrags nicht darüber informiert haben, dass Sie den Vertrag ohne Auftrag der versicherten Person schließen.

3. Bedingungsanpassung

Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?

(1) Unwirksamkeit einer Regelung

Wenn durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
 - einen bestandskräftigen Verwaltungsakt
- eine Regelung in Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, sind wir berechtigt, eine davon betroffene Regelung in Ihren

Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen;
- Leistungsumfang;
- Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsabschluss beachten müssen;
- die Anpassung Ihres Beitrags;
- die Vertragsdauer;
- die Kündigung des Vertrags.

(3) Ersatzlose Streichung der Regelung darf nicht interessengerecht sein

Eine Anpassung setzt voraus,

- dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Bestimmung enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit (siehe Absatz 1) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- dass der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mitteilen und erläutern.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Auf Ihr Widerspruchsrecht werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

(6) Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Falls Sie der Bedingungsanpassung widersprechen (siehe Absatz 5), können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Monats.

4. Definition des Versicherungsjahrs

Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaten. Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht nur aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5. Ende des Vertrags

Wie lange dauert der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren

Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(4) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn die Identität des Absenders feststellbar ist.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir - soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

7. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht, wenn Sie gegen uns Klage erheben

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht, wenn wir gegen Sie Klage erheben

a) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns bekannt

Wenn wir aus dem Versicherungsvertrag Klage gegen Sie erheben, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

b) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns nicht bekannt

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(4) Zuständiges Gericht, wenn das schädigende Ereignis im Ausland eintritt

Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Welches deutsche Gericht zuständig ist, richtet sich danach, ob Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Wenn dies der Fall ist, ergeben sich die zuständigen deutschen Gerichte aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

9. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.